

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur
Regierungskonferenz 1996"**

- Antrag der Länder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz -

Punkt 48 der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Teil A II. Ziffer 4 und Teil B Ziffer 19:

In Teil A II. wird Ziffer 4 und in Teil B wird Ziffer 19 gestrichen.

Begründung:

Die Aufnahme eines "Kirchenartikels" wäre systemwidrig und würde den Kirchen eher schaden als nützen. Die Gemeinschaftsverträge unterscheiden sich von einer staatlichen Verfassung dadurch, daß sie nicht darauf ausgelegt sind, umfassend das Zusammenleben in einem Staatswesen zu regeln und zu ermöglichen. Sie haben vielmehr die Aufgabe, in bestimmten abgegrenzten Bereichen (wie Binnenmarkt, Agrarpolitik, einige Rahmenpolitiken) die nötigen Regelungen für gemeinschaftliches Vorgehen aufzustellen.

Anders als ihre Mitgliedstaaten ist die Europäische Union gerade kein Staat, besitzt keine Kompetenz-Kompetenz und damit auch keinen umfassenden Regelungsanspruch.

Es ist demnach weder erforderlich noch nützlich, Bereiche in den Gemeinschaftsverträgen anzusprechen oder einer Regelung zuzuführen, die durch die abgegrenzten Politikbereiche der Europäischen Union nicht berührt sind und auch künftig nicht sein sollen. Es gilt vielmehr das Prinzip der enumerativen Einzelermächtigung. Dies bedeutet, daß die Europäische Union nur in den Bereichen tätig werden darf, die ihr ausdrücklich zugesprochen worden sind. Es hieße, dieses Prinzip in sein Gegenteil zu verkehren, würden in den Gemeinschaftsverträgen all diejenigen Bereiche aufgeführt, die der Regelungsbefugnis der Europäischen Union entzogen sein sollen.

Ausgeliefert am 24. NOV. 1995

Die Stellung der Kirchen im Verfassungsgefüge der Mitgliedstaaten wird durch die Europäische Union nicht bestritten. Eine Nicht-Erwähnung in den Gemeinschaftsverträgen bedeutet keinesfalls eine Diskriminierung, sondern beruht gerade auf dem Charakter der EU als Staatenverbund für einige ausgewählte Bereiche. Eine Nicht-Erwähnung beschreibt quasi durch beredtes Schweigen den hohen Freiheitsgrad der Kirchen, der durch Maßnahmen der Europäischen Union nicht eingeschränkt werden darf.